

# **Satzung des Kleingärtnervereins Maintal-Hochstadt e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Kleingärtnerverein Maintal-Hochstadt e. V.“. Er hat seinen Sitz in 63477 Maintal-Hochstadt. Die Postanschrift ist die des jeweils gewählten Vorsitzenden. Der Verein wurde am 01. März 1975 gegründet und ist unter der Nr. 41 VR 654 im Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau eingetragen. Er ist Mitglied des Kreisverbandes der Kleingärtner e.V. im Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe**

- (1) Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des Kleingartenwesens, der Landschafts- und Umweltpflege im Sinne des Bundeskleingartengesetzes. Insbesondere wird die Schaffung sowie Erhaltung von Dauerkleingartenanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, angestrebt.

Die allgemeinen Bestrebungen, das Gemeinde- und Landschaftsbild gärtnerisch zu verschönern, sind zu unterstützen. Hierzu bedarf es der Aktivierung und Zusammenfassung aller an diesen Zielen interessierten Personen als Mitglieder des Vereins.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 bzw. in der jeweils geltenden Fassung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig: sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein überlässt in seinem Besitz befindliche oder angepachtete Grundstücke an seine Mitglieder zur nichterwerbstätigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf (kleingärtnerische Nutzung nach § 1, Abs. 1, Ziffer 1, BKleingG).
- (4) Im Rahmen des ihm Möglichen hat der Verein seine Mitglieder fachlich zu beraten und zu betreuen, Saatgut, Düngemittel und Gartengeräte gemeinschaftlich zu beschaffen.
- (5) Er hat seine Mittel zur Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für Ausbau, Unterhaltung und Verschönerung seiner Kleingartenanlagen und Gemeinschaftseinrichtungen zu verwenden.
- (6) Der Verein ist als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation vom Regierungspräsidenten in Darmstadt anerkannt. Er unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung seiner Geschäftsführung gem. § 2 BKleingG.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Gartenübernahme**

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer die in § 2 aufgeführten Aufgaben anerkennt und fördert. Durch die Mitgliedschaft im Verein und den Abschluss eines Pachtvertrages entsteht ein gemischter Vertrag (Vereinsmitgliedschaft und Pachtverhältnis).
- (2) Die Aufnahme in den Verein setzt die Anerkennung der Vereinssatzung sowie der vor dem Eintritt ergangenen Beschlüsse, Anordnungen und Richtlinien seitens des Vorstandes und der Mitgliederversammlung voraus. Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, aus dem der angestrebte Mitgliederstatus mit Begründung hervorgeht, erworben. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Mehrheit. An den Verein ist dann der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmebeitrag zu entrichten.
- (3) Freiwerdende Gärten werden in der Reihenfolge der vom Vorstand geführten Bewerberliste angeboten.

Die Übernahme eines Kleingartens ist von der Anerkennung der Bestimmungen der Gartenordnung und des Pachtvertrages abhängig.

Dauerkleingärten können in der Regel nur an Maintaler Bürger verpachtet werden. Für begründete Ausnahmen von dieser Regelung ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstands erforderlich.

- (4) Der Verein hat aktive, passive und fördernde Mitglieder.

Aktive Mitglieder sind Personen die einen Kleingarten in der Vereinsanlage bewirtschaften.

Passive Mitglieder sind Personen, die auf die Zuteilung eines Kleingartens warten sowie Ehepartner von Mitgliedern, Kinder von Mitgliedern und deren Ehegatten, Gärtner, die einen Garten außerhalb der Kleingartenanlage bewirtschaften, wenn sie dem Verein beigetreten sind.

Fördernde Mitglieder sind solche Personen die satzungsgemäßen Ziele des Vereins unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder sind solche Personen, die die satzungsgemäßen Ziele des Vereins unterstützen wollen ohne selbst die Bewirtschaftung eines Gartens anzustreben. Ihre Zahl darf 20% der aktiven und passiven Mitglieder nicht übersteigen.

- (5) Nach auswärts verzogene Mitglieder können im Verein bleiben, sofern dadurch nicht ihre Pflichten, die sie durch den Beitritt zum Verein eingegangen sind, vernachlässigt werden.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft und des Pachtverhältnisses**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Tod.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens drei Monate vor dessen Ende erfolgen.
- (3) Die Kündigung des Pachtvertrages durch das Mitglied ist nur zum 30. Nov. eines Jahres zulässig und muss spätestens am dritten Werktag im August erfolgen. Der Vorstand kann die gleichzeitige Kündigung der Mitgliedschaft und des Pachtverhältnisses zu einem anderen Termin zustimmen.
- (4) Die Kündigung durch den Verein erfolgt insbesondere:
  - 4.1 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, wenn der Pächter, oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen, so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verein die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann und bei Diebstahl im Gartengelände.
  - 4.2 am Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten, wenn
    - a) der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere
      - a.a) die Laube zum dauernden Wohnen benutzt,
      - a.b) das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt,
      - a.c) erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessene Frist abstellt,
      - a.d) geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert,
      - a.e) ohne Genehmigung eine Gartenlaube errichtet, sie vergrößert oder ein Bauwerk errichtet, das gegen die jeweils gültige Fassung von Bauvorschriften verstößt
    - b) das Mitglied den Beitrag und die festgesetzten Nebenleistungen drei Monate nach Fälligkeit noch nicht gezahlt hat,

- c) das Mitglied sich innerhalb oder außerhalb der Gartenanlage vereinschädigend verhält oder sich Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die eine weitere Mitgliedschaft im Verein unzumutbar erscheinen lassen.

(5) Die Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verein erfolgt:

5.1 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

- a) wenn der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Pachtpreisforderung erfüllt und
- b) in den Fällen des Abs. 4, Ziffer 4.1

5.2 zum 30. November eines Jahres

- a) in den Fällen des Abs. 4, Ziffer 4.2 a)
- b) bei Verstößen gegen die bestehenden Bauvorschriften
- c) bei Kleintierhaltung
- d) bei Verweigerung amtlich angeordneter Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen.

In diesen Fällen hat die Kündigung bis spätestens am dritten Werktag im August zu erfolgen.

(6) Alle Kündigungen durch den Vereinsvorstand erfolgen mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift, wobei der Nachweis der Absendung genügt.

Das Mitglied bzw. der Pächter kann innerhalb von zehn Tagen nach Absendung bzw. Übergabe des Kündigungsschreibens gegen die Kündigung beim Vereinsvorstand schriftlich begründeten Einspruch einlegen.

(7) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Mitgliedes. Das Pachtverhältnis endet mit dem Ablauf des Kalendermonats der auf den Tod des Kleingärtners folgt. Der überlebende Ehegatte oder ein Mitglied der Familiengemeinschaft kann einen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft und kostenlose Übernahme des Kleingartens stellen.

(8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

- (9) Dem scheidenden Pächter steht für den abzugebenden Garten eine Entschädigung zu. Die Höhe der Entschädigung wird durch eine aus Vereinsmitgliedern bestehende Bewertungskommission festgestellt. Die Wertermittlung erfolgt nach den durch den Hessischen Minister des Inneren genehmigten Wertermittlungsrichtlinien des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e.V. in der jeweils geltenden Fassung. Für die Wertermittlung sind 10 % der von der Kommission ermittelten Gesamtsumme vom scheidenden Pächter an den Verein zu entrichten.

Der weichende Pächter hat die Möglichkeit, eine von ihm nicht anerkannte Wertermittlung des Vereins durch die Wertermittlungskommission des Kreisverbandes Hanau der Kleingärtner e.V., sofern eine solche besteht, überprüfen zu lassen. Grundlage bleiben in jedem Fall die vorgenannten genehmigten Wertermittlungsrichtlinien. Das Ergebnis der Überprüfung wird als verbindlich anerkannt, wenn mehrere Vereinsvertreter Gelegenheit hatten, bei der Überprüfung zugegen zu sein. Die Wertermittlung der Wertermittlungskommission des Vereins vorzulegen und zu erläutern. Die Kosten für dieses Prüfungsverfahren trägt der Antragsteller. Die Entschädigungssumme ist von dem neuen Pächter zu zahlen. Ansprüche des scheidenden Pächters an den Verein sind ausgeschlossen. Die Überwachung der Zahlung und die Weitergabe des Gartens erfolgen ausschließlich durch den Vereinsvorstand.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht

- 1.1) an den Versammlungen des Vereins, den Abstimmungen und den Wahlen teilzunehmen,
- 1.2) alle Einrichtungen des Vereins gemäß ihrer Zweckbestimmung zu benutzen,
- 1.3) die Fachberatung und sonstige durch den Verein gebotenen Leistungen in Anspruch zu nehmen,
- 1.4) die Fachzeitschrift des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e.V. zu erhalten,
- 1.5) den zu ermäßigten Prämiensätzen vom Landesverband angebotenen Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen.

- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht

- 2.1) den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen; der Beitrag ist eine Bringschuld,

- 2.2) die Bestimmungen der Satzung zu befolgen,
  - 2.3) die Bestimmungen des Pachtvertrages einzuhalten,
  - 2.4) den Garten überwiegend kleingärtnerisch zu nutzen und die geltende Gartenordnung zu befolgen,
  - 2.5) die vom Vorstand festgesetzte Gemeinschaftsarbeit zu leisten oder einen entsprechenden Geldbetrag, den die Mitgliederversammlung festsetzt, zu entrichten. Davon ausgenommen sind Mitglieder, die das 70. Lebensjahr im vorhergehenden Kalenderjahr vollendet haben.
- (3) Fördernde Mitglieder haben die unter Abs. 1 und 2 genannten Rechte und Pflichten mit folgenden Ausnahmen :
- 3.1) Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht.
  - 3.2) Sie sind zur Leistung von Gemeinschaftsarbeit bzw. Ersatzgeld nicht verpflichtet.
- (4) Passive Mitglieder haben die unter Abs. 1 und 2 genannten Rechte und Pflichten mit der einzigen Ausnahme, dass sie ebenfalls nicht zur Leistung von Gemeinschaftsarbeit bzw. zur Zahlung eines Ersatzgeldes verpflichtet sind.

## **§ 6 Beiträge und Umlagen**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Betrages für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit. Die Mitglieder können außerdem zur Leistung von Umlagen herangezogen werden.
- (2) Die Zahlungstermine für Beiträge, Pacht, Umlagen und dergleichen bestimmt der Vorstand. Erfolgt keine termingerechte Zahlung, werden die Beträge abgemahnt. Mahnspesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Bleibt das Mitglied mit seinen Zahlungen länger als drei Monate im Rückstand, wird gemäß § 4, Abs. 4, Ziffer 4.2 b) die Kündigung ausgesprochen.
- (3) Ehepartner von aktiven Vereinsmitgliedern können dem Verein zu einem Mitgliedssatz von 50% des normalen Betrages beitreten. Sie haben ebenfalls aktives und passives Wahlrecht, sind aber von der Leistung von Gemeinschaftsarbeit gem. § 5, Abs. 4 befreit.
- (4) Eingezahlte Beträge, gleichgültig für welche Zwecke diese geleistet wurden, werden an ausscheidende Mitglieder nicht zurückbezahlt; dies gilt nicht für dem Verein gewährte Darlehen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet als Jahreshauptversammlung in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder dies von mindestens 25% der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Diesem Verlangen ist binnen zwei Wochen zu entsprechen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter schriftlich mit dreiwöchiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Zeit und Ort der Versammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, gleichgültig, wie viel Mitglieder erschienen sind.  
  
Stimmberechtigt sind nur aktive und passive Vereinsmitglieder.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über:
  - 5.1) Geschäfts-, Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
  - 5.2) Entlastung des Vorstandes,
  - 5.3) Festlegung des Mitgliedsbeitrags, von Umlagen, Höhe der Aufnahmegebühr, Höhe des zu zahlenden Ersatzgeldes für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit,
  - 5.4) Wahlen zum Vorstand und der Kassenprüfer,
  - 5.5) Satzungsänderungen,
  - 5.6) Anträge von Mitgliedern gem. § 7, Abs. 7,
  - 5.7) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag muss geheim gewählt werden. Zu einer Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- (7) Anträge zu einer Mitgliederversammlung sind mit Begründung spätestens zehn Tage vor ihrem Termin schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (8) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter

oder einem damit beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Über die Versammlung und die Ergebnisse der Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

- (9) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu der Mitgliederversammlung besonders sachkundige Personen einladen. Sie haben lediglich beratende Stimme.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Die Verwaltung des Vereins und der Gartenanlage(n) obliegt dem Vorstand. Er gliedert sich in den Geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer und dem 1. Fachwart.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen sowie die Ausführung der satzungsmäßig gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sicherzustellen. Er ist berechtigt, von sich aus alle notwendigen Ausgaben vorzunehmen, die im Interesse des Vereins erforderlich sind.

- (3) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand, dem 2. Fachwart und dem Obmann.
- (4) Der Gesamtvorstand wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Sind mehr als eine Person für einen Vorstandsposten vorgeschlagen, so ist schriftlich zu wählen. Bei nur einem Vorschlag kann durch Handzeichen gewählt werden.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, andernfalls ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Danach ist derjenige gewählt, der die höchste Stimmenzahl erhält.

Vor Beginn der Wahlhandlungen ist ein Wahlleiter zu wählen. Diesem obliegt die Durchführung der Entlastung des alten und die Durchführung der Wahl des neuen Gesamtvorstandes.

(5) Dem Gesamtvorstand obliegen :

5.1) Anordnung von Gemeinschaftsleistung,

5.2) Anordnung gemeinsamer Aktionen zur Schädlingsbekämpfung,

5.3) Erlass der Garten- und Geschäftsordnung.

Bei Bedarf kann der Vorstand Beisitzer benennen. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtsperiode aus, erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung die notwendige Ergänzungswahl.

Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Mitglieder dieser Ausschüsse brauchen - außer dem Ausschussvorsitzenden - dem Vorstand nicht anzugehören.

(6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem einladenden Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, noch zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Über die Vorstandssitzung wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt. Die Beschlüsse des Vorstandes sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben

(7) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich; entstehender Lohnausfall sowie Reisekosten und sonstige Barauslagen sind zu erstatten. Regelungen über Entschädigungen wegen besonderen Aufwandes im Interesse des Vereins, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Es darf jedoch kein Vorstandsmitglied durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 9 Rechnungs- und Kassenwesen, Kassenprüfung, Verwendung des Vereinsmögens**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der Kassierer gemeinsam mit dem Vorsitzenden verantwortlich. Das Kassen- und Rechnungswesen wird nach den Landesverbandsvorschriften geführt. Erzielte Einnahmen werden satzungsgemäßen Zwecken zugeführt.

(3) Die Prüfung von Rechnungen, Büchern und der Kasse erfolgt mindestens einmal im Jahr durch die beiden Kassenprüfer. Sie haben das Recht und die Pflicht, unangemeldet Prüfungen vorzunehmen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung erstatten sie zunächst dem Vorstand und sodann der Mitgliederversammlung Bericht. Dieser Bericht ist schriftlich vorzulegen.

- (4) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Direkte Wiederwahl eines ausgeschiedenen Kassenprüfers ist nicht zulässig. Eventuell erforderlich werdende Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Bei der Wahl eines Kassenprüfers in ein Vorstandsamt ist Ersatzwahl durchzuführen.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach den Bestimmungen des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine über diese Zwecke hinausgehenden Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Zur laufenden Geschäftsführung nicht benötigte Barmittel sind bei einem mündelsicheren Geldinstitut anzulegen.
- (7) Ein Verzeichnis über das Vereinsvermögen ist zu führen und auf dem laufenden zu halten. Neuanschaffungen von Vereinsgegenständen müssen vom Vorstand beschlossen und genehmigt werden. Die Benutzer vereinseigener Gegenstände und Einrichtungen sind verpflichtet, dieselben pfleglich zu behandeln. Entstandene Schäden oder der Verlust von Gegenständen sind dem Vorstand oder einer zuständigen Person unverzüglich zu melden.

## **§ 10 Ehrungen**

- (1) Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern und sonstigen Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft antragen oder anderweitig Ehrungen durchführen.
- (2) Geehrt werden sollen Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben.
- (3) Ehrungen durch den Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V. erfolgen nach 25 - 40- und 50- jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft und für besondere Leistungen.
- (4) Ehrenmitglieder sind vom **Mitgliedsbeitrag** befreit.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- (2) Der Beschluss wird wirksam, wenn er auf einer zweiten Mitgliederversammlung bestätigt wird, die frühestens vierzehn Tage, spätestens achtundzwanzig Tage nach dem ersten Beschluss stattfinden muss.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Maintal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenwesens zu verwenden hat.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Nach ihr kann vereinsintern seit ihrer Verabschiedung verfahren werden.
- (3) Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitraum unwirksam.
- (4) Die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen treten an die Stelle der hierdurch geänderten Bestimmungen der Pachtverträge.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, aus gesetzlichen, steuerrechtlichen oder redaktionellen Gründen notwendig werdende Änderungen der Satzung vorzunehmen. Die Mitglieder sind über die Änderung unverzüglich – spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung – zu unterrichten.

**Diese Satzung wurde in der Ordentlichen Mitgliederversammlung des „Kleingärtnervereins Maintal- Hochstadt e.V.“ am 19.06.2015 beschlossen und auf Beschluss des Vorstandes am 02.11.2015 gemäß der Schlussbestimmung in § 12, Abs. 5 der Satzung aus gesetzlichen, steuerlichen und redaktionellen Gründen geändert. Die Satzung wurde am 11.02.2016 ins Vereinsregister eingetragen.**

Gezeichnete Unterschriften:

1. Vorsitzender: Zvonko Vukovic

2. Vorsitzender: Günter Brombach

Schriftführerin: Nina Spasova

Kassiererin: Simone Smereczynski

1. Fachwart: Uwe Wille

2. Fachwart : Roberto Güttler

Obmann: Klaus Brendicke

**63477 Maintal, den 16.02.2016**